

Richtlinien für

C- Ausstattungsgüter:

Ausgaben für Ausstattungsgüter können aus den von der DFH gewährten Infrastrukturmitteln nach den an der Hochschule geltenden Regeln gedeckt werden.

D- Empfangs- und Bewirtungskosten:

Die DFH befürwortet eine „angemessene“ Gestaltung der Bewirtungen.

Bewirtungskosten können daher bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € pro Essen (Getränke inbegriffen) und pro Teilnehmer aus den Infrastrukturmitteln bestritten werden.

Wenn Empfangs- oder Bewirtungskosten aus Infrastrukturmitteln bestritten wurden, muss die Hochschule diese Kosten im Einzelnen mit Name und Funktion der Gäste, Anzahl der Gedecke sowie Anlass des Essens im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises angeben.

E- Kosten für Kommunikation und Werbung im Rahmen des Studiengangs:

Die Hochschulen können Infrastrukturmittel für die Finanzierung von Kommunikationsmaßnahmen einsetzen, wenn diese zur Deckung spezifischer Ausgaben im Rahmen der Werbung für den geförderten binationalen bzw. trinationalen Studiengang dienen (z.B. Einrichtung einer Webseite, Informationsmaterial, Werbeanzeige, Alumniverzeichnisse, Ausstellungswände, Standmiete bei Messen und Ausstellungen zwecks Präsentation des Studiengangs). Es können nur Werbematerialien finanziert werden, die mit dem DFH-Label bzw. DFH-Logo gekennzeichnet sind.

F- Pauschalverwaltungskosten:

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Programm entstanden sind, können pauschal bis zu einem Betrag von 1.000 € abgerechnet werden.

G- Umwandlung von Infrastrukturmitteln in Mobilitätsbeihilfen:

Bis zum 31.08.2018 nicht verausgabte Zuwendungen